

**Strafzumessung in Fällen des c. 1395 § 2 CIC/1983,
unter Berücksichtigung
der Bestimmungen des MP SST 2010
und der Leitlinien DBK 2010/2013**

Matthias Pulte

Im Kontext der Aufarbeitung der Fälle sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen durch kirchliche Amtsträger und Dienstnehmer hat es seit dem eruptiven Aufdecken dieses Skandals eine für die Kirche geradezu blitzartige Rechtsentwicklung gegeben. Nachdem das erste Schreiben Papst Johannes Paul II., *Sacramentorum sanctitatis tutela*¹ und die ersten *Normae procedurales*² aus den Jahren 2001 und 2002 sowie das diese Bestimmungen erläuternde Schreiben der Glaubenskongregation³ in Deutschland eher von einer kanonistisch interessierten Öffentlichkeit wahrgenommen worden sind, haben sich die Verhältnisse mit den prozessualen Erfordernissen an die Diözesengerichte deutlich geändert, die im Falle der Zuweisung durch die Glaubenskongregation in derartigen Fällen zu urteilen haben. Anders als bei anderen (minderschweren) Delikten, erfordert c. 1395 § 2 CIC/1983 von seinem Wortlaut her eine Bestrafung: „[...] *iustus poenis puniatur*“. Da es aber im kanonischen Recht kaum eine Hierarchie taxativer Strafen für bestimmte Straftaten, sondern zumeist nur die recht unbestimmte *iusta poena* gibt, erhebt sich generell und mit Blick auf die Bandbreite der Sexualdelikte besonders die Frage, wie solche Straftaten zu ahnden sind. Sind Tatbestand und Schuld des Täters

¹ JOHANNES PAUL II, Motu Proprio *Sacramentorum Sanctitatis Tutela* vom 30. April 2001, durch das die Normen bezüglich schwerwiegender Straftaten, die der Glaubenskongregation vorbehalten sind, promulgiert werden: *Archiv für katholisches Kirchenrecht* 170 (2001), S. 144-147.

² *Normae substantiales und Normae Processuales des Motu Proprio Sacramentorum Sanctitatis Tutela* vom 30. April 2001: *Archiv für katholisches Kirchenrecht* 171 (2002), S. 458-466.

³ Brief der Kongregation für die Glaubenslehre vom 18. Mai 2001 an die Bischöfe der ganzen Katholischen Kirche und an andere Ordinarien und Hierarchen, für die es von Interesse ist: über die der Glaubenskongregation vorbehaltenen schwerwiegenden Straftaten: *Archiv für katholisches Kirchenrecht* 170 (2001), S. 147-152.

festgestellt, scheiden Rechtsfertigungsgründe ebenso aus, wie Schuldausschließungsgründe, so hat das Tribunal pflichtgemäß eine ‚gerechte Strafe‘ festzusetzen. Damit diese nach dem Wortlaut des Gesetzes auch gerecht ist, bedarf es juristisch klarer Argumentationen, die ein bestimmtes Strafmaß hinreichend plausibilisieren. Dazu hält das Buch VI des CIC/1983 eine Reihe von Strafausschließungs- und Strafmilderungsgründen in den cc. 1324-1325 vor, die allerdings deutlich von vergleichbaren Normen im weltlichen Strafrecht abweichen.⁴ Der Akzent für die Strafbefreiung liegt dort auf Fallkonstellationen, die ein gesetzeskonformes Verhalten des Täters nicht möglich machen oder unzumutbar erscheinen lassen. Bereits diese erste Einschätzung führt angesichts des hier angeschnittenen Themas zu der Frage, ob solche Vorschriften in Fällen des sexuellen Missbrauchs an Kindern und Jugendlichen überhaupt anzuwenden sind, weil diese Taten letztlich wohl immer vermeidbar gewesen sind. Ausnahmen bilden nur solche Fälle, in denen der Täter beispielsweise unter Einfluss von Alkohol oder Drogen die Kontrolle über sich verloren hätte. Dies ist aber wieder im Kontext der Strafzumessung zu prüfen.

Die Strafzumessung konkretisierende Normen hätte man sich von den erneuerten *Normae procedurales* (SST 2010) von 2010 erwartet. Allerdings finden sich dort auch eher summarische Hinweise, die dem Richter die Möglichkeit einräumen, die Bestrafung zu verschieben, eine geringere Strafe oder nur eine Buße zu verhängen oder ganz auf die Bestrafung zu verzichten.⁵ An dieser Stelle wird noch einmal die traditionelle Verbindung von kanonischem Strafrecht und kanonischer Buße deutlich, die hier allerdings nicht zur Rechtsklarheit beiträgt. Zu Recht ist diese Gesetzgebung kritisiert worden.⁶ Sie lässt sich wenigstens im Punkte des Verzichts auf eine Bestrafung nicht in Übereinstimmung mit c. 1395 § 2 CIC/1983 bringen. Rechtspolitisch ist eine solche Bestimmung ohnehin nicht vermittelbar. Sie schafft mehr Probleme als dass sie zur Lösung derselben beiträgt.

Fragt man nach den Möglichkeiten und Grenzen der Strafzumessung im kanonischen Recht, ist bereits für die Voruntersuchung in c. 1717 § 1 CIC/1983 vorgesehen, dass neben der Erhebung des Tatbestandes und der Tatumstände die strafrechtliche Zurechenbarkeit des Delikts zu erforschen ist. Es ist allerdings bemerkenswert, dass die letzte

⁴ Vgl. PAHUD DE MORTANGES, René, *Zwischen Vergebung und Vergeltung. Eine Analyse des kirchlichen Straf- und Disziplinarrechts*, Baden-Baden 1992, S. 117f.

⁵ Vgl. KONGREGATION FÜR DIE GLAUBENSLEHRE, *Veränderungen in den Normae de gravioribus delictis*, die der Kongregation für die Glaubenslehre vorbehalten sind, Vatikan 2010; hier Nr. 1 und 2.

⁶ Vgl. LÜDICKE, Klaus, *Kirchliches Strafrecht und sexueller Missbrauch Minderjähriger. Eine Problemanzeige*, in: Haering, Stephan; Hirnsperger, Johann; Katzinger, Gerlinde u. a. (Hrsg.), in: *Mandatis meditari*, Festschrift für Hans Paarhammer zum 65. Geburtstag, Berlin 2012, S. 619-638, hier: S. 631.

Klausel in den Kommentierungen kaum Berücksichtigung findet.⁷ Lediglich eine rechtswissenschaftliche Habilitationsschrift zum kirchlichen Straf- und Prozessrecht beider großen christlichen Konfessionen in Deutschland streift dieses Thema.⁸ Selbst das Rundschreiben an die Bischofskonferenzen zur Erstellung der Leitlinien (2011) enthält unter der Rubrik: ‚Hinweise für die Ordinarien zum Verfahrensablauf‘ keine speziellen Hinweise, wie die angesprochene Klausel auch c. 1717 CIC/1983 in diesem Kontext der Ermittlungen näher auszulegen ist.⁹ Gerade das wäre aber angesichts der Ermittlungshoheit nach der *Offizialmaxime* wünschenswert gewesen. Mit Blick auf die gesellschaftliche Aufmerksamkeit, die von Klerikern verübte sexuelle Missbrauchsdelikte in der Gesellschaft erhalten hat, erscheint es aber erforderlich, unter Gerechtigkeitsgesichtspunkten zu einer einheitlichen Kriterienlogik zu gelangen, um dieses Feld der Beurteilung nicht den Medien zu überlassen.¹⁰

Im Rahmen des kirchlichen Strafprozesses kommen die Regeln der cc. 1321-1330 CIC/1983 zur Anwendung. Zwar stellt c. 1321 § 1 CIC/1983 einleitend fest, dass eine Gesetzesverletzung bestraft wird, wenn dem Täter *Vorsatz (dolus)* oder *Fahrlässigkeit (culpa)* zuzurechnen sind. Weitere Regeln, wie diese Tatbestandsmerkmale näher auszufüllen sind, gibt es allerdings nicht. Dazu muss, ohne dass der Gesetzgeber darauf eindeutig hinweist, die Definition des c. 2200 CIC/1917 herangezogen werden, wonach unter *Vorsatz* ein überlegter Wille verstanden wird, ein Gesetz zu verletzen, ohne dass dabei die konkrete Verbotsnorm gekannt werden muss.¹¹ Der Münsteraner Kanonist Klaus Lüdicke hatte bereits in seiner Kommentierung des kanonischen Strafrechts 1992 zu Recht darauf verwiesen und das sei hier angesichts der auftretenden Unsicherheiten in der regionalen Judikatur pointiert, dass die Weglassung von Definitionen, die für die Strafzumessung von herausragender Bedeutung sind, eine geradezu unbegreiflich

⁷ Vgl. BEAL, John P.; CORIDEN, James A.; GREEN, Thomas J. (Hrsg.), *New Commentary on the Code of Canon Law*, New York 2000; hier S. 1807f.; CAFARDI, Nicholas P., *Before Dallas: The U.S. Bishops' Response to Clergy Sexual Abuse of Children*, Mahaw 2008, S. 57, S. 146f.; ALTHAUS, Rüdiger, c. 1717, Rn. 6, in: Althaus, Rüdiger; Lüdicke, Klaus (Hrsg.), *Der kirchliche Strafprozess nach dem Codex Iuris Canonici und Nebengesetzen. Normen und Kommentar*, Essen 2011 (Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici. Beihefte; 61).

⁸ Vgl. PAHUD DE MORTANGES, *Zwischen Vergebung und Vergeltung* (wie Anm. 4), S.116-120.

⁹ Vgl. KONGREGATION FÜR DIE GLAUBENSLEHRE, *Rundschreiben um den Bischofskonferenzen zu helfen, Leitlinien für die Behandlung von Fällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Kleriker zu erstellen*: http://www.vatican.va/romancuria/congregations/cfaith/documents/rc_con_cfaith_doc_20110503_abuso-minori_ge.html [eingesehen am: 6. Juli 2011].

¹⁰ Vgl. KEENAN, Marie, *Child Sexual Abuse and the Catholic Church: Gender, Power, and Organisational Culture*, Oxford 2012; hier S. 109.

¹¹ Vgl. JONE, Heribert, *Gesetzbuch der lateinischen Kirche*, Bd. 3 Paderborn²1953; hier S. 456.

sorglose Vorgehensweise in der Kodexreform darstellt.¹² Man kann auch nicht sagen, dass diese Aufgabe vielleicht im Zuge der Fülle der zu bearbeitenden Normen untergegangen sei. Die Dokumente zur Reform des Strafrechts weisen nach, dass gesetzliche Kriterien für eine nachvollziehbare Rechtsprechung im Bereich der Strafzumessung eingefordert, aber mit dem fadenscheinigen Argument, ‚der Codex sei kein Lehrbuch‘, zurückgewiesen worden sind. Überdies wären Definitionen im Recht gefährlich.¹³ Die rechtsdogmatische Abgrenzung von Vorsatz und Fahrlässigkeit bleibt somit der kanonistischen Doktrin überlassen, die sich mit unterschiedlicher Intensität diesem Thema zuwendet. Während Lüdickes umfangliche Kommentierung zu c. 1321 CIC/1983 die kanonistische Doktrin und den Weg zur aktuellen Gesetzgebung nachzeichnet, liefert Ludger Müller im letzten Band des Münchener Lehrbuchs lediglich eine Adaptation dessen,¹⁴ was schon Klaus Mörsdorf zu diesem Thema in der zehnten Auflage seines Lehrbuches darüber geschrieben hat.¹⁵

Angesichts der Tatsache, dass das weltliche Strafrecht in seinem Kern seit 1875 z. B. im Deutschen Strafgesetzbuch in § 46 eine Reihe von definierten und zugleich auslegungsfähigen Kriterien bereit hält und der weltliche Strafrichter damit vertraut ist, zeugt die Entgegnung des damaligen Relators von einer juristisch-methodischen Ignoranz, die sich heute angesichts der *delicta graviora* tendenziell zu rächen scheint. Diese Einschätzung wird unterstützt durch die Tatsache, dass die weltliche höchstrichterliche Rechtsprechung zu den in § 46 StGB genannten Kriterien fortlaufend eine richterliche Rechtsfortbildung betreiben konnte, die für die konkrete Rechtsanwendung sehr dienlich ist.¹⁶ Für den Bereich des kirchlichen Strafrechts ist eine derartige Entwicklung nicht erkennbar.

Mit Blick auf die ausstehende kirchliche Strafrechtsreform¹⁷ bleibt zu wünschen, dass neben anderen auch diese *lacuna legis* professionell geschlossen wird.

¹² Vgl. LÜDICKE, Klaus/MKCIC c. 1321, Rn. 1.

¹³ Vgl. *Communicationes* 8 (1976), S. 176.

¹⁴ Vgl. AYMANS, Winfried; MÖRSORF, Klaus; MÜLLER, Ludger, *Kanonisches Recht*, Lehrbuch aufgrund des Codex Iuris Canonici Bd. 4, Paderborn 2013, S. 114.

¹⁵ Vgl. EICHMANN, Eduard; MÖRSORF, Klaus, *Lehrbuch des Kirchenrechts auf Grund des Codex Iuris Canonici* Bd. 3, Paderborn ¹⁰1964, S. 307f.

¹⁶ Vgl. dazu nur die Beispiele der jüngsten Rechtsprechung: BGH 31. Juli 2013 – 4StR 217/13: Doppelverwertungsverbot bei Gesamtstrafenbildung; BGH 20. August 2013 – 5StR 248/13: Rechtsfehlerhafte Strafzumessung; BGH 4. Juli 2013 – 4StR 288/13: Berücksichtigung von Tätermotiven bei der Strafzumessung.

¹⁷ Das Schema wurde 2011 erstellt. Die Stellungnahmen von den Bischöfen waren bis Januar 2012 erbeten worden. Seither läuft die Bearbeitung durch die Römische Kurie. Informationen, wann diese abgeschlossen sein werden, liegen derzeit nicht vor. Vgl. HAERING, Stephan, *Reichweite und Grenzen des kirchlichen Strafrechts im Vorgehen gegen Sexualstraftäter. Bestandsaufnahme und Ausblick*, in: Hallermann, Heribert; Meckel, Thomas;

Während man bei der Behandlung dieser Delikte durch ein Gericht bis zu einem gewissen Grade präsumieren darf, dass sich dort wenigstens im Wege interner Kommunikation eine Vereinheitlichung der Rechtsprechungskultur entwickeln kann, dürfte Vergleichbares für eine Vielzahl von Gerichten nicht zu erwarten sein. Diese Einschätzung wird durch die bestehende Diversifizität der Rechtsprechung auf der Ebene der Würdigung des Beweismaterials bestätigt, wie sie z. B. an den Offizialaten im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz üblich und zum Teil wenigstens auch unter Berufung auf die freie richterliche Würdigung des Beweisaufkommens gemäß c. 1608 § 3 CIC/1983 gerechtfertigt erscheint. Wie weit reicht nun der Rahmen der Freiheit der richterlichen Würdigung im Kontext des kanonischen Strafrechts? Welche Kriterien für die Zumessung der Strafbarkeit binden den kirchlichen Richter? Kann es sein, dass in einem angenommenen Fall ein und derselbe Täter für das gleiche Delikt vor dem Gericht der Diözese A mit der Entlassung aus dem Klerikerstand und vor dem Gericht der Diözese B mit einer Geldstrafe bewehrten *monitio* rechnen muss? Vor dem Hintergrund, dass auch das kanonische Prozessrecht in unterschiedlichen Zusammenhängen von der Wahrung der Gerechtigkeit spricht, stellt sich die durchaus drängende Frage nach der Einheitlichkeit der Regeln für die Strafzumessung im kanonischen Recht, wenigstens jedoch im Rechtskreis des Gebietes der Deutschen Bischofskonferenz. Bei aller richterlichen Unabhängigkeit dürfte hier doch zumindest eine einheitliche Rechtsprechungskultur angenommen werden dürfen.

A. Bestimmung des Regelstrafrahmens

Die aktuelle Bilanz im Bereiche der Rechtssetzung sieht nicht besonders ertragreich aus. Im kanonischen Recht sind bisher durch den kirchlichen Gesetzgeber oder die höchst-richterliche Rechtsprechung keine Eckdaten für einen Regelstrafrahmen für die Fälle des sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen aufgestellt worden. Bisher richtet sich selbst die Römische Kurie, wohl angesichts der unterschiedlichen kulturellen und politischen Zusammenhänge bei der Bestrafung nach den Vorschlägen der Ortskirchen.¹⁸ Angesichts der Tatsache, dass die Glaubenskongregation als Gericht in diesen Fällen

Pfannkuche, Sabrina u.a. (Hrsg.), Der Strafanspruch der Kirche in Fällen von sexuellem Missbrauch, Würzburg 2012 (= Würzburger Theologie; 9), S. 211-242; hier: S. 236-239.

¹⁸ Das ist zwar in den Normen von SST 2010 nicht ausdrücklich vorgesehen, entspricht jedoch der gegenwärtigen Praxis der Glaubenskongregation.

weltweit zu judizieren hat,¹⁹ mag man dieser Praxis eine gewisse Attraktivität zusprechen. Aus rechtsdogmatischer Perspektive erscheint sie jedoch denkwürdig.

In den einschlägigen Bestimmungen gibt es weder im CIC noch in den *Normae de gravioribus delictis* (SST) 2010²⁰ definierte Strafen für die einzelnen Delikte. Es ist von *iusta poena* und im härtesten Fall von *dimmissio* die Rede. Für hartnäckig verharrende Täter sieht der Gesetzgeber eine *suspensio* in Stufen vor, an deren Ende ebenfalls die *dimmissio (ab statu clericali)* oder eine *depositio* steht. Die Reihenfolge in Art. 6 § 2 SST 2010 ist hier wohl fälschlich umgekehrt worden. Während unter einer *depositio*²¹ die Amtsenthebung vom konkreten Amt z. B. als Pfarrer oder Kaplan zu verstehen ist, meint der Begriff *dimmissio ab statu clericali* die zwangsweise Entfernung aus dem geistlichen Dienst. In Art. 19 SST 2010 wird auf c. 1722 CIC/1983 verwiesen, der im Rahmen des Strafprozesses gestufte, einstweilige Maßnahmen gegen den mutmaßlichen Täter vorsieht, die aber mit Abschluss des Verfahrens hinfällig werden. Im Falle des Beweises der Tat werden für die deutschen Verhältnisse vom Partikularrecht grob gestufte Maßnahmen in den Nummern 41 und 42 der Leitlinien von 2010 vorgehalten, deren Zweck aber nicht die Bestrafung des Täters, sondern der Schutz der Gemeinschaft ist. Das gilt für alle Dienst- und arbeitsrechtlichen Maßnahmen, die ihrer Natur nach keine strafrechtliche Sanktion darstellen. Eine Ausnahme besteht hier nur in der strafweisen Entlassung aus dem Klerikerstand (c. 1395 § 2 CIC/1983). Es wäre zu diskutieren, ob die in can. 1722 CIC/1983 genannten Sanktionen nicht auch im Strafurteil zu einer differenzierten und angemessenen Bestrafung der Täter geeignet erscheinen. Sie ließen sich über die Generalklausel der *iusta poena* in can. 1395 § 2 CIC/1983 im Wege des Verweises als kodikarische Strafen etablieren. Für diesen Fall wäre es angemessen, wenn sich die deutschen Ordinarien auf einen groben Strafrahmen für bestimmte Delikte einigen könnten, um im Wege der richterlichen Rechtsfortbildung zu einheitlichen Strafen im gleichen partikularen Rechtsraum zu gelangen.

Die Strafzumessungsregeln der cc. 1321-1330 CIC/1983 geben einen Rahmen für die individuelle Strafzumessung ab. Sie wären wirkungsvoller anzuwenden, wenn sie sich vor allem auf das Strafmaß und nicht, wie bisher auch, auf die Auswahl der Straftat bezögen. Dies erscheint kritikwürdig, weil auf diesem Wege keine an Gerechtigkeitsmaximen orientierte Rechtsprechung erfolgen kann. Zudem kann den verantwortlichen kirchlichen Organen vorgehalten werden, dass die Bestrafung und die Strafzumessung willkürlich erfolge. Daher erscheint es angemessen, in Anlehnung an die Maßstäbe des

¹⁹ Vgl. SST 2010 (wie Anm. 5), Art. 6.

²⁰ Kongregation für die Glaubenslehre, Veränderungen in den *Normae de gravioribus delictis* (wie Anm. 5).

²¹ C. 1042, 2° CIC/1983 spricht von der *depositio ab officium*, der Amtsenthebung, als einfacher Irregularität.

weltlichen Strafrechts, Prinzipien für die Bestrafung und die Strafzumessung vorzulegen, welche die Grundlage für Einzelfallentscheidungen abgeben können.

I. Die Delikte

Art. 6 §§ 1 und 2 SST 2010 nehmen gegenüber can. 1395 § 2 CIC/1983 bezüglich der inkriminierten Delikte durch die Aufnahme des Tatbestandes der Aufbewahrung und Verbreitung pornographischer Bilder zwei, hinsichtlich des Täterprofils aber keine Veränderung vor. Die universalkirchliche Ordnung kennt nur Kleriker als qualifizierte Täter für diese Delikte.²² Das ist misslich, weil dadurch die Strafverfolgung von Laien und Religiösen, die keine heilige Weihe empfangen haben, nach diesen Normen ausgeschlossen bleibt. Anders sah der CIC/1917 in c. 2357 § 1, die kirchliche Rechts-tradition vom Decretum Gratiani bis 1885 widerspiegelnd,²³ die Kirchenstrafe der Infamie für jene Laien vor, welche die in der Norm aufgeführten Sittlichkeitsdelikte begangen hatten.²⁴ Auch wenn sich die Strafe der Infamie im 20. Jahrhundert als ein stumpfes Schwert erwies und die Strafrechtsreform von 1983 den vielfältigen Eingaben der Konzilsväter und Konsultoren Rechnung trug, so bleibt der alten Regelung dennoch angesichts des weltweiten Missbrauchsskandals nicht eine gewisse Symbolkraft abzusprechen.

Durch die Nummer zwei und drei der Leitlinien der DBK von 2010 und in deren überarbeiteter Fassung von 2013²⁵ sind die Straftatbestände des sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen erstmals in der kirchlichen Strafrechtsgeschichte enumerativ geregelt. Um eine bessere Kompatibilität mit dem gleichen Deliktskomplex mit dem weltlichen Recht herzustellen, hat sich die Deutsche Bischofskonferenz dafür entschieden, auf die einschlägigen Bestimmungen in den §§ 174-184d StGB allerdings nur summarisch hinsichtlich der tatbestandsausfüllenden Merkmale zu verweisen. Die Formulierung: „Diese Leitlinien beziehen sich auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches, soweit sie an Minderjährigen begangen werden“, weist jedoch

²² Vgl. ALTHAUS, Der kirchliche Strafprozess (wie Anm. 7), Art. 6, Rn. 1.

²³ Vgl. Codex Iuris Canonici Pii X Pontificis Maximi iussu digestus Benedicti Papae XV auctoritate promulgatus praefatione, fontium annotatione et indice analytico-alphabetico ab emo. Petro Card. Gasparri auctus, Vatikan 1948; hier S. 744, Anm. 3.

²⁴ Vgl. zur Definition der Sittlichkeitsdelikte: JONE, Gesetzbuch (wie Anm. 11), S. 609f.

²⁵ Vgl. Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz vom 16. September 2013, Pressemitteilung der Deutschen Bischofskonferenz vom 16. September 2013, 2313/15 la.

darauf hin, dass auf diesem Wege allenfalls die Tatbestände, keinesfalls aber der Strafrahmen in das deutsche Partikularrecht als *leges canonisatae* aufgenommen worden sind.²⁶ Zwar zeigen die Nummern 47-53 Konsequenzen für den Täter auf, die in einer gewissen Stufung auf die Schwere der Schuld und des Delikts hinweisen, wonach sich nun die kirchlichen Gerichte zur Bemessung des Strafrahmens zu richten haben, bleibt auch nach dieser Neuregelung offen. Es handelt sich von allem um folgende Tatbestände:

- § 174 (Sexueller Missbrauch an Schutzbefohlenen),
- § 176 (Sexueller Missbrauch von Kindern),
- § 176a (desgleichen in schwerer Form),
- §§ 177, 178 (sexuelle Nötigung, Vergewaltigung),
- § 182 (sexueller Missbrauch von Jugendlichen),
- § 184 (Verbreitung pornographischer Schriften),
- § 184b (Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften),
- § 184c (Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften) und
- § 184d (Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien oder Teledienste).

Hinzu kommen in der 2013 überarbeiteten Fassung der Leitlinien ohne weitere Erwähnung „weitere sexualbezogene Straftaten des StGB“. Eine weitere Differenzierung der Delikte benennt Nr. 2 im Hinblick auf das Opfer, sei es minderjährig oder erwachsen, aber schutzbefohlen. Diese Differenzierungen helfen hinsichtlich einer sauberen Abgrenzung der verwirklichten Delikte. Im Hinblick auf eine Konkretisierung für das kanonische Strafmaß der ‚gerechten Strafe‘ in der Judikatur ist damit aber immer noch kein entscheidender Schritt nach vorn gelungen.

Daher ist es für eine exakte Strafzumessung im kanonischen Recht schlüssig, die bewährten Strafzumessungsregeln des weltlichen Rechts zu übertragen. Wenn sexueller Missbrauch demnach auch im kanonischen Recht kein Einheitstatbestand ist, sondern unter dem Dach der Gesamttypologie der Missbrauchstatbestände einzelne qualifizierte Delikte voneinander abgrenzbar sind, müssen alle Qualifikationen und das Verhältnis mehrerer Delikte zueinander für die Strafen und die Strafzumessung berücksichtigt werden.

²⁶ Vgl. ALTHAUS, Der kirchliche Strafprozess (wie Anm. 7); Leitlinien der DBK Nr. 2, 4; PULTE, Matthias, Strafanspruch der Kirche – Strafanspruch des Staates. Der juristische Umgang mit den *delicta graviora*. Rechtsdogmatische Anmerkungen, in: Hallermann, Heribert; Meckel, Thomas; Pfannkuchen, Sabrina u. a. (Hrsg.), Der Strafanspruch der Kirche in Fällen sexuellen Missbrauchs, Würzburg 2012, S. 39-66, hier: S. 54.

II. Täterschaft

Ein weiteres Problem kann hier nicht unerwähnt bleiben: Die Leitlinien der DBK erweitern in Nr. 4 geradezu beiläufig den möglichen Täterkreis auf Laien, die in einem kirchlichen Dienst stehen. Auf diese Weise wird gewissermaßen und für einen beschränkten Personenkreis an die altkodikarische Rechtstradition angeschlossen. Nr. 41 der Leitlinien wiederholt die Formulierung von Nr. 4 ohne sie weiter zu qualifizieren. Hinsichtlich der Formulierung ‚Mitarbeiter im kirchlichen Dienst‘ besteht letztlich Unsicherheit, ob hier nur die Hauptamtlichen oder auch Neben- und Ehrenamtliche angesprochen werden. Angesichts der verbindlichen Interpretationsregel von c. 18 CIC/1983, die für Strafgesetze eine *interpretatio stricta* vorsieht, wird man nicht umhin können, nur solche Personen zum möglichen Täterkreis zu zählen, die in einem voll- oder teilzeitlichen kirchlichen Dienstverhältnis nach Maßgabe des kirchlichen Dienst- und Arbeitsrechts stehen. Ehrenamtliche sind zwar für die Sendung der Kirche unverzichtbar, es dürfte aber strittig sein, ob ihr Dienst, ihre Aufgabe (*munus*) im Sinne der cc. 145 § 1, 208ff. CIC/1983 in den Nummern 4 und 41 der Leitlinien mitgemeint ist. Gegen diese Variante spricht Nr. 48, wo angesichts der Einbeziehung in die Präventionsmaßnahmen von haupt- und nebenberuflichen Personen gesprochen wird. Mit dieser Formulierung wird klar, dass es sich um Personen handeln muss, die auf entgeltlicher Basis einen kirchlichen Dienst verrichten. Bisher fehlt es allerdings für die Nummern 4 und 41 an einer eindeutigen Klärung zur Qualifikation der Täterschaft.

III. Tateinheit oder Tatmehrheit

Zur weiteren Klärung der Zumessung einer *iusta poena* in einem konkreten Fall kommt es auf die weiteren Tatumstände an, die nun zu diskutieren sind. Es besteht schließlich für die Strafbarkeit ein beachtlicher Unterschied darin, ob es sich um eine einmalige Tat oder mehrfache Tathandlungen gehandelt hat und ob der Täter eine Strafbestimmung oder gar mehrere verletzt hat. Hinsichtlich dieser Abgrenzung besteht im CIC/1983 eine Rechtslücke.

Mangels eigener kodikarischer oder partikularrechtlicher Bestimmungen wird dafür optiert, das Regelwerk des StGB auf die konkreten Fälle anzuwenden, auch wenn dem c. 18 CIC/1983 dem Wortlaut nach entgegensteht. Eine sachgerechte Strafe kann jedoch nur dann verhängt werden, wenn alle die Tat umfassenden Umstände hinreichend gewürdigt werden können. Insofern lässt sich die Ansicht vertreten, dass eine entsprechend erweiterte Auslegung sowohl der Gerechtigkeit als auch der *salus animarum populi Dei* eher entspricht, als eine reduktionistische Berufung auf c. 18 CIC/1983.

Neben der rechtswissenschaftlich zu begrüßenden Tatsache, dass die einschlägigen Paragraphen des StGB auch inhaltlich durch die juristische Literatur²⁷ und die höchstrichterliche Rechtsprechung fortlaufend interpretiert und präzisiert worden sind, dürfte für diese Adaptation sprechen, dass die Täter, soweit sie auch schon von weltlichen Gerichten belangt worden sind bzw. dies vor sich haben, auf einheitliche Rechtsprechungsstandards vertrauen dürfen. So gilt: Sind mehrere Straftatbestände erfüllt, muss zunächst grundlegend zwischen Tateinheit und Tatmehrheit unterschieden werden.

- 1.) Tateinheit bezeichnet gem. § 52 StGB eine Handlung des Täters, die zugleich mehrere Strafgesetze verletzt, so z. B.: Vornahme und Filmen von sexuellen Handlungen mit Kindern und Jugendlichen zum Zwecke der Verbreitung der Medien. Hier stehen zwei Delikte, die durch eine Handlungseinheit begangen werden, in juristischer Idealkonkurrenz zueinander.²⁸ In diesem Fall wird eine einzige Strafe für die gesamte Verwirklichung des zurechenbaren Tatbestandes verhängt. Dabei sieht § 52 § 2 StGB vor, dass je nach Schwere der Tat die schwerere Strafe zur Anwendung kommt. Im konkreten Fall müssen für die schwerste Strafe die Strafmilderungsgründe oder Schärfungen berücksichtigt werden.
- 2.) Unter Tatmehrheit versteht man nach § 53 StGB mehrere Straftaten bzw. voneinander abgrenzbare strafbare Handlungen eines Täters (Handlungsmehrheit), die in einem Verfahren zusammen judiziert werden und für die jeweils eine Strafe festzusetzen ist.²⁹ Ein Beispiel aus dem Kontext des hier angeschnittenen Themas wäre ein wiederholter Fall von Masturbation vor Kindern und Jugendlichen. In einem solchen Fall wird aus den Einzelstrafen eine Gesamtstrafe errechnet. Dann muss jedoch nach der Klarstellung, dass mehrere Straftatbestände erfüllt sind und der Klärung des Verhältnisses dieser untereinander, für die einzelnen Straftaten jeweils der Strafraum nach dem unter Punkt I.2. dargelegtem Schema bestimmt werden. Bei Tatmehrheit wird jeder Tatbestand nach dem obigen Prüfungsschema zunächst getrennt bewertet und dann eine Gesamtstrafe nach §§ 53, 54 StGB gebildet. Anschließend ist nach § 54 StGB durch Erhöhung der verwirkten Höchststrafe die Strafe zu bilden. Das Gesetz sieht aber vor, dass die Gesamtstrafe unterhalb der Summe der Einzelstrafen bleibt.

²⁷ Vgl. BRINGWAT, Peter, Die Bildung der Gesamtstrafe, Berlin; New York 1987; hier S. 6; ALBRECHT, Frank, Die Abgrenzung von Tateinheit und Tatmehrheit bei Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten: (eine Empfehlung für Bußgeldbehörden und Gerichte), München 2004.

²⁸ Vgl. GROPP, Walter, Strafrecht – Allgemeiner Teil, Berlin 2005, S. 534.

²⁹ Vgl. ebd.

Diese Berechnungsmodelle erscheinen auf den ersten Blick für eine Übernahme in das kanonische Recht attraktiv. Sie sind dort aber nur schwerlich anwendbar, weil c. 1395 § 2 CIC/1983 ebenso, wie die *Normae de gravioribus delictis* und die geltenden Leitlinien der DBK keine hinreichend spezifizierten Strafen vorsehen, die als Grundlage für eine einfache Übertragung dienen könnten. Daher stellt sich die Erwartung an die Reform des Strafrechts, taxative Strafen für die diversen Delikte zu entwickeln bzw. aus dem Normenbestand des CIC/1917 soweit zu reaktivieren, als das realistisch und vernünftig erscheint. Klar ist gegenwärtig nur, dass die Höchststrafe in der strafweisen Entlassung aus dem Klerikerstand besteht. Mit Blick auf die Vielfalt der möglichen Taten und Tathandlungen reicht das nicht aus. Es bleibt ein Desiderat für die Strafrechtsreform, ein gestuftes Strafsystem zu schaffen, das die Tat und die Strafbarkeit des Täters möglichst realistisch abbildet und darin sowohl Vergeltungs- als auch Medizinalgesichtspunkte mit einbezieht. Dies kann aber nur in Angriff genommen werden, wenn unter Wahrung der päpstlichen Geheimhaltung aus den bisher vorliegenden tatsächlichen Urteilen und Dekreten Typologien erarbeitet werden, die die Entwicklung von Standards ermöglichen.

B. Zumessung der Strafbarkeit

I. Kanonische Regeln

C. 1323 CIC/1983 führt taxativ jene Gründe auf, die den Täter straffrei stellen. Dabei handelt es sich um solche Gründe, die die strafrechtliche Zurechenbarkeit der Tat ausschließen, weil der Gesetzgeber die dort aufgeführten Kriterien für so gravierend erachtet, dass trotz des Unrechts eine individuelle Vorwerfbarkeit der Tat ausscheidet.³⁰ Für die hier zu diskutierenden Fälle ist eine Auflistung und Diskussion der in diesem Kanon aufgeführten Kriterien entbehrlich, weil er für die vorliegenden denkbaren Fallkonstellationen nicht praxisrelevant ist. Es ist aber zu betonen, dass außer in den dort genannten Fällen, soweit nicht die Voraussetzungen des c. 1323 CIC/1983 gegeben sind, von einer generellen Bestrafung nicht abgesehen werden darf.³¹ Das entscheidende Kriterium ist die vom Täter zu verantwortende Zurechenbarkeit der Tat bzw. das Maß derselben. Das kanonische Recht bietet dazu in c. 1324 CIC/1983 zehn Straf-

³⁰ Vgl. LÜDICKE, Klaus/MKCIC, c. 1323, Rn. 2.

³¹ Vgl. REES, Wilhelm, Straftat und Strafe, in Handbuch des katholischen Kirchenrechts, Regensburg ²1999, S. 1125-1138; hier S. 1128.

zumessungsregeln, die bei grundsätzlicher Strafbarkeit eine Minderung der Bestrafung oder deren Umwandlung in eine Buße in den folgenden Fällen vorsehen: geminderter Vernunftgebrauch, schuldhafte Trunkenheit oder vergleichbare Geistesstrübung (Drogen), bewusstseins- und verstandesbeeinflussende Triebhaftigkeit, schwere Furcht oder Zwang, schwere, ungerechte Provokation, Irrtum über die Straflosigkeit der Handlung, schuldlose Unkenntnis über die Sanktioniertheit der Tat, Notwehrexzess und verminderte Zurechenbarkeit.

Bei den in c. 1324 CIC/1983 aufgezählten Kriterien handelt es sich um solche, die eine Bestrafung ebenfalls in Abhängigkeit zur Willensentscheidung des Täters stellen. Anders als in c. 1323 CIC/1983 werden diese jedoch nicht als derartig schuld mindernd angesehen, dass sie den Täter straffrei stellen könnten.³² Die Tatsache der Bestrafungsnotwendigkeit bleibt obligatorisch, allerdings hat der Richter Spielräume bei der individuellen Strafzumessung, im Verhältnis zum Grad der individuellen Zurechenbarkeit der Strafe. Bei Vorliegen der in c. 1324 § 1 CIC/1983 genannten Gründe ist der Ermessenspielraum des Richters auf das Strafmaß beschränkt.³³ Den Rahmen bilden die Pflicht, eine Strafe zu verhängen und die Pflicht, diese entsprechend zu mindern. Eine Strafbefreiung kann nicht unter Berufung auf c. 1324 § 1 CIC/1983 erfolgen. Ob und inwieweit diese Kriterien bisher schon zur Urteilsbildung herangezogen werden, kann mangels Veröffentlichung der einschlägigen Urteile nicht gesagt werden. Zweifellos lassen sich aber nicht Kriterien alle auf juristischer Ebene allein beurteilen. Sachverständige Zeugen oder Gutachten dürften gerade bei den ersten vier Schuld minderungsgründen erforderlich werden.

Neben die Schuld minderungsgründe treten aber auch solche Umstände, die sich gemäß c. 1326 CIC/1983 strafverschärfend auswirken können: Verharren im strafwürdigen Verhalten (Fortsetzungsdelikt; Serientäterschaft), Amtsmissbrauch und die Vorhersehbarkeit der negativen Wirkungen der Tat ohne Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Allerdings verpflichten diese Qualifikationen den Richter nicht strafverschärfend zu judizieren. Jedoch scheint dies angezeigt zu sein, wenn die Strafe in irgendeiner Weise die Besserung des Täters zum Ziel haben soll. Die Norm ist einer deutlichen Reform bis 1983 unterzogen worden, die vor allem der Streichung der ständischen Rechtsprechungskultur gedient hat. Dabei ist allerdings auch die Verpflichtung zur Strafverschärfung auf der Strecke geblieben. Im Falle des c. 1326 CIC/1983 hat der Richter einen weiteren Ermessenspielraum als im Falle des c. 1324 CIC/1983. Ob es hier nicht besser gewesen wäre, die grundsätzliche Strafverschärfung nach den in c. 1324 CIC/1983 genannten Kriterien ebenfalls verpflichtend und nur das Maß derselben der richterlichen Abwägung zukommen zu lassen, erscheint fraglich. Wenn der Zweck kirchlichen Strafens in der Trias aus Besserung des Täters, Beseitigung des Ärgernisses

³² Vgl. LÜDICKE, Klaus/MKCIC, c. 1324, Rn. 2.

³³ Vgl. ebd., Rn. 6.

und der Wiederherstellung der kirchlichen Ordnung besteht, bleibt diese Norm hinter dem grundsätzlichen Anspruch kirchlichen Strafens zurück.

C. 1327 CIC/1983 bietet eine Öffnung für die Einführung partikularrechtlicher Bestimmungen, die Strafen für einzelne Delikte zu spezifizieren. Das sollte, wenn gewollt, im Einvernehmen für den Bereich der Deutschen Bischofskonferenz in Angriff genommen werden.

Diese Kriterien sind in jedem Fall zu überprüfen und im Urteil oder Dekret für die Begründung des festgelegten Strafmaßes darzulegen. Da es sich aber nur um recht allgemein formulierte Kriterien handelt, empfiehlt es sich, die vom weltlichen Recht bereitgehalten Kriterien mit heranzuziehen. So ist es leichter möglich, ein exaktes und objektivierbares Bild des Maßes der Zurechenbarkeit der Tat darzustellen und die verhängte Strafe entsprechend zu begründen.

II. Strafzumessungsregeln des weltlichen Strafrechts

§ 46 Abs. 2 StGB: „[...] Bei der Zumessung wägt das Gericht die Umstände, die für und gegen den Täter sprechen, gegeneinander ab. Dabei kommen namentlich in Betracht: Die Beweggründe und die Ziele des Täters, die Gesinnung, die aus der Tat spricht, und der bei der Tat aufgewendete Wille, das Maß der Pflichtwidrigkeit, die Art der Ausführung und die verschuldeten Auswirkungen der Tat, das Vorleben des Täters, seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie sein Verhalten nach der Tat, besonders sein Bemühen, den Schaden wiedergutzumachen, sowie das Bemühen des Täters, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen [...].“

In der Literatur wird dazu die Ansicht vertreten, dass der Richter in seiner Urteilsbegründung nur jene Strafzumessungsgründe benennt, die für die richterliche Entscheidung maßgeblich sind.³⁴ Es kommt folglich nicht darauf an, hier vollständig zu dokumentieren, wie umfassend der Zumessungsrahmen erwogen worden ist, sondern mit besonderer Sorgfalt jene Gründe zu bearbeiten, die für eine Strafe am oberen oder unteren Rand des Strafrahmens sprechen. Nur so kann dem Angeklagten und allen die rechtmäßig Einsicht in die Akte erlangen, hinreichend plausibilisiert werden, wie sich das konkrete Strafmaß begründet. Diese Regel genügt daher einer Forderung der Gerechtigkeit, die dem Straftäter, der Anklage und gegebenenfalls den Nebenklägern

³⁴ Vgl. VON HEITSCHEL, Beck'scher Online-Kommentar StGB, Heitschel-Heinig (Hrsg.), Edition 23, Stand: 1. Dezember 2012, § 46, Rn. 9. www.beck-online.de [eingesehen am: 10. Dezember 2013].

und Opfern aufweist, dass das Urteil weder ein Geschenk der Gnade, noch einen Akt der (späten) Rache darstellt.

Ob und inwieweit sich die Maxime aus § 46 Abs. 2 StGB auf den kanonischen Strafprozess übertragen lässt, hängt deutlich davon ab, wie die Regel aus SST 2010 zu interpretieren ist, nach der der ganze kirchliche Strafprozess der päpstlichen Geheimhaltung unterliegt. Nach der hier vertretenen Ansicht blockiert diese kleinlich-ängstliche Norm eine angemessene richterliche und wissenschaftlich fundierte Rechtsfortbildung in einem Bereich, der (leider) immer mehr Bedeutung in der kirchlichen Judikatur gewinnt. Die weltliche Judikatur zeigt, wie eine hinreichende Anonymisierung der Urteile in ihren Rechtslagen und Entscheidungsgründen erfolgen kann. Gleiches praktiziert die kirchliche Rechtsprechung für die nicht minder sensiblen Ehenichtigkeitprozesse. Warum, so darf man fragen, wiegt hier der Rechtsschutz der beteiligten Personen höher, als in den Ehenichtigkeitssachen, in denen teilweise intimste Sachverhalte erörtert werden.

III. Minder schwere Fälle

Für die Annahme eines Milderungsgrundes nach § 46 StGB sprechen z. B.: geringer Schaden, geringe Gefährlichkeit, geringe kriminelle Energie, jugendliches Alter, zur Tat verführt, Geständnis, Schadenswiedergutmachung, geringe Lebenserwartung des Täters, lange Verfahrensdauer oder auch berufliche Folgen der Tat. Im weltlichen Strafrecht sind die Strafmindierungsgründe in diesen Fällen immer den qualifizierten Tatbeständen zugeordnet, sodass die Kommentierung konkret auf die Spezifika der Deliktsverwirklichung eingehen kann, ohne durch eine zu breite Verallgemeinerung den Anschein von Willkürlichkeit zu erwecken.³⁵

IV. Strafschärfungen

Man muss zwischen zwingenden Strafschärfungen (§129 IV StGB) und Regelbeispielen unterscheiden.³⁶ Die Strafschärfung ist immer dann vorgesehen, wenn es sich um einen ‚besonders schweren Fall‘ der Verwirklichung eines Tatbestandes handelt. Daher sind

³⁵ Vgl. z. B. KRACK, Ralf zu den §§ 310 Abs. 2, 312 Abs. 5, 318 Abs. 5, in: Münchener Kommentar zum StGB, Joecks, Wolfgang; Miebach, Klaus, Bd. 4, München 2012.

³⁶ Vgl. RADTKE, Henning, in: Münchener Kommentar zum StGB, München 2006, § 283d, Rn. 22.

die Strafschärfungsgründe vielfach auch den Spezialvorschriften zum Delikt beigegeben. Ein besonders schwerer Fall liegt vor, wenn die Gesamtbetrachtung der Tat ergibt, dass das gesamte Tatbild den Durchschnitt der erfahrungsgemäß vorkommenden und bei der Bestimmung des ordentlichen Strafrahmens vom Gesetzgeber schon bedachten Fälle an Strafwürdigkeit erheblich übertrifft, der Regelstrafrahmen zur Sühne also nicht ausreicht und deshalb die Anwendung des Ausnahmetatbestands rechtfertigen. So sieht die Rechtsprechung im Falle des sexuellen Missbrauchs an Kindern eine Strafschärfung vor, wenn es sich dabei um eine Tateinheit mit homosexuellen Handlungen handelt.³⁷ Entscheidend ist dabei, dass es sich trotz Tateinheit um je selbstständiges Unrecht gehandelt hat, das dem Kind angetan worden ist. Freilich kann man angesichts der gesellschaftlichen Entwicklung die Frage stellen, wie lange dieses Urteil noch als Musterbeleg herangezogen werden kann.

Bei den Regelbeispielen muss der Strafrahmen positiv ‚festgelegt‘ werden. Insoweit kann er auch unter kompensierenden Strafzumessungsgesichtspunkten nicht als besonders schwerer Fall anzusehen sein.

V. Verhältnis minderschwerer Fall – Minderungsgrund

Das Gericht muss sich entscheiden, ob es einen Umstand im Rahmen eines minderschweren Falls oder eines Milderungsgrundes berücksichtigt. Hier besteht im weltlichen Recht eine Wahlmöglichkeit im Rahmen der pflichtgemäßen Ermessensausübung. Dabei steht dem Gericht die Wahlmöglichkeit selbst bei Vorliegen eines zwingenden Strafmilderungsgrundes zu. Es ist aber nach der Rechtsprechung des BGHSt³⁸ zu beachten, dass die Anwendung eines Milderungsgrundes, der zur Verschiebung des Strafrahmens geführt hat, keine weitere Milderung mehr für die Findung der angemessenen Strafe herbeiführen kann.

Eine Vielzahl von Strafminderungs- bzw. -bemessungsgründen kommen nach § 46 Abs. 2 StGB in Betracht. Für sie gibt es teilweise Entsprechungen im kanonischen Recht. Dies gilt an erster Stelle für den bei der Tat aufgewendeten Willen (c. 1321 CIC/1983). Hier ist die Abgrenzung von Vorsatz und Fahrlässigkeit von grundlegender rechtsdogmatischer Bedeutung. Vor dem Hintergrund der hier diskutierten Fälle muss die Unterscheidung zwar im Blick auf den subjektiven Tatbestand vorgenommen werden, bisher scheiden in der Praxis jedoch Fahrlässigkeitshandlungen im Bereich des

³⁷ Vgl. BGH Beschluss vom 17. August 1993 – 1 StR 472/93, in: Neue Zeitschrift für Strafrecht 1993, S. 537.

³⁸ Vgl. BGH, Urteil vom 15. September 2004 – 2 StR 242/04.

sexuellen Missbrauchs an Kindern durch Geistliche und Ordensangehörige aus. Ob es sich in jedem Fall um eine selbstständige Täterschaft oder gegebenenfalls um Teilnahme durch Mitwirkung oder Vorbereitung der Tat gehandelt hat, ist anhand der Sachlage zu prüfen. Zuerst stellt sich hier die Frage nach dem Verhältnis von Täterschaft und Anstiftung zur Tat. Gab es weiterhin eine Tätermehrheit, sodass die Frage im Raum steht, ob es sich um eine einzeln oder gemeinschaftlich verübte Tat gehandelt hat. Welche Rolle spielten dabei die beteiligten Personen? Wer war Täter und wer gegebenenfalls Gehilfe des Täters (c. 1329 CIC/1983)? In einem nächsten Schritt ist zu untersuchen, ob das Delikt vollendet wurde, es sich lediglich um einen Versuch (c. 1328 § 1 CIC/1983) oder sogar einen Rücktritt vom Versuch (c. 1328 § 2 CIC/1983) handelte und deshalb die Tat unvollendet blieb. Hier muss sich die Bestrafung einerseits nach dem angerichteten Unrecht und Schaden richten und andererseits strafmildernd berücksichtigen, was der Täter unternommen hat, um den Taterfolg zu verhindern. Haben die Tatvorbereitungen selbst schon einen objektiven Schaden hervorgerufen? Hat der Täter gegebenenfalls einen Dritten dazu verleitet, die Tat zu begehen?

Auf Seiten des Täters ist sodann anhand der Vorgehensweise bei der Tatvorbereitung und der Tatverwirklichung nach dem Grad der kriminellen Energie zu fragen. Mit welcher Hartnäckigkeit und/oder Raffinesse ist der Täter vorgegangen? Welchen Umfang hatte die Tat? Wie bereits zur Tatbestandsmäßigkeit der Delikte ausgeführt, sind die Übergänge zwischen einer nicht strafbewehrten Grenzüberschreitung und dem Beginn eines deliktischen Handelns in abstrakter Darstellung eher fließend.

Gilt es sodann die Art der Ausführung der Tat (c. 1321 § 3 CIC/1983) zu beurteilen, so müssen die folgenden Gesichtspunkte untersucht werden: Die Vorwerfbarkeit einer Rechtsverletzung, die Verletzung mehrerer Strafgesetze bei Tateinheit, die Verwirklichung mehrerer Tatbestandsvarianten, ob ein weitergehender Tatvorsatz bestanden hat, ob der Täter gegebenenfalls dilettantisch vorgegangen ist und welche weiteren Tatumstände hier zu berücksichtigen sind.

Ist im Prozess sodann das Maß der Pflichtwidrigkeit (c. 1321 CIC/1983) zu beurteilen, so ist zu berücksichtigen, ob es sich zuerst um fahrlässig begangene Delikte handelte, der Täter gegebenenfalls auch im Interesse Dritter aktiv wurde und welche berufliche Stellung er innehatte, die gegebenenfalls ein besonderes Vertrauen des Opfers insinuierte.

Betrachtet man darauf die Beweggründe und Ziele des Täters, so ist in den Fällen des c. 1395 § 2 CIC/1983 zu berücksichtigen, wie sich die besonderen persönlichen Umstände des Täters dargestellt haben. Gibt es gegebenenfalls psychisch bedingte Schuld-minderungen (gemäß c. 1324 CIC/1983)?

Hinsichtlich des Vorlebens des Täters sind etwaige Vorstrafen oder seine bisherige Unbescholtenheit mit zu berücksichtigen. Hat es ferner bereits verjährte Taten gegeben? Sind weitere Verfahren anhängig? Wie stellt sich die Lebensführung des Täters dar? Hat er bereits eine Untersuchungshaft oder Haftstrafe verübt?

Man wird bei der Zumessung der kanonischen Strafe auch nicht umhin kommen mitzuberücksichtigen, welche psychischen und sozialen Folgen die Tat für den Täter hervorgebracht hat. Hat er sich isoliert oder weiter in kriminelle Handlungen verstrickt? Welches Maß an Schuldfähigkeit ist dem Täter aufgrund psychologisch-psychiatrischer Begutachtung zuzusprechen? Es ist aber auch wichtig zu erfahren, in welchem Rahmen der Täter selbst zur Aufklärung seiner Tat beigetragen und ob er sich um einen Ausgleich für das angerichtete Unrecht bemüht hat.

Auf der Seite des Opfers ist für die Strafzumessung zu bedenken, ob und in welchem Maße es zu einer Missachtung des Tatopfers gekommen ist und welche nachteiligen Folgen sich aus der Tat für das Opfer ergeben haben.

Prozessual beachtlich ist sodann das Verhalten des Angeklagten in der Verhandlung. Unter Beachtung der Rechte eines jeden Angeklagten erscheinen im weltlichen Recht auch das Verteidigungsverhalten, das Maß an Geständigkeit, gegebenenfalls der Verzicht auf prozessuale Rechte oder im Gegenteil, das beharrliche Leugnen der Tat für die Strafzumessung von Bedeutung (c. 1531 § 2 CIC/1983). Mangelt es an der Unrechtsinsicht des bestreitenden Angeklagten oder beschönigt er das Tatumrecht etwa in dem Sinne, dass die missbrauchte Person sich nicht gewehrt habe und er den Eindruck hatte, sie sei mit den Handlungen einverstanden, so ist dies im Lichte der Festlegung des Strafmaßes auch nicht unbeachtlich. Je weiter der Täter von seiner Verantwortung abrückt, desto mehr deutet sich eher eine Strafschärfung als eine Milderung an. Das hartnäckige Unterlassen einer Schadenswiedergutmachung weist in dieselbe Richtung.

Differenzierter stellt sich die Situation für den schweigenden Täter dar. Gem. c. 1531 § 1 CIC/1983 ist die rechtmäßig befragte Partei zu einer wahrheitsgemäßen Aussage verpflichtet. Ein Recht zu Schweigen gibt es im kanonischen Prozess nicht. In diesem Kontext ist das Aussageverhalten des Angeklagten präzise in den Blick zu nehmen. Es ist allerdings denkbar, dass der Angeklagte die Fragen des Gerichts nur in einem ganz engen Rahmen beantwortet. Dann könnte es sich, wenn eine umfassendere Aussage zur Tatbestandserhellung erforderlich wäre, um ein Teilschweigen des Angeklagten handeln. Dieses kann nach der weltlichen Strafrechtslehre wiederum durch eine Reihe von Verhaltensweisen ausgedrückt werden (Ehrenrühriges Bestreiten, Dulden einer Falschaussage oder Verweigerung der Mitwirkung an der Sachaufklärung).

Ist der Täter bereits in einer vom weltlichen Gericht angeordneten Sicherungsverwahrung, erscheint dies aufgrund der Gefährlichkeit des Verurteilten für die Allgemeinheit ebenfalls bedeutsam für das Strafmaß im kanonischen Recht. Aus diesem Grund wird man die Sicherungsverwahrung m. E. nicht als einen strafmildernden Umstand deuten können.

Die Verfahrensdauer, genauerhin der zeitliche Abstand zwischen Vorermittlung und Anklageerhebung, wie auch ein langer zeitlicher Abstand zwischen Tat und Urteil, die

Belastungen durch eine überdurchschnittlich lange Verfahrensdauer sowie etwaige vom Gericht zu verantwortende Verfahrensverzögerung, können hingegen bei der Strafmilderung Berücksichtigung finden.

VI. Verhältnis Strafschärfung - Minderung

In der weltlichen Rechtsprechung ist anerkannt, dass das Vorliegen eines Strafmilderungsgrundes auch dazu führen kann, dass eine Strafschärfung nicht stattfindet. Das kanonische Recht sieht Vergleichbares nicht vor. C. 1326 CIC/1983 enthält lediglich drei Kriterien für die Strafverschärfung: Hartnäckiges Verharren im strafwürdigen Verhalten, die Stellung des Täters (hier vor allem Ausnutzung eines höheren Amtes) und die erhöhte kriminelle Energie des Täters.

Es entspricht aber der Logik eines differenzierten Strafsystems, das nicht nur auf Vergeltung, sondern auch auf Besserung des Täters und gegebenenfalls dessen Wiedereingliederung in die Gemeinschaft zielt, die Strafverschärfungen und Milderungen differenziert im Einzelfall abzuwägen.

C. Einordnung der Tat in den Strafrahmen

Die Strafarten sind im kanonischen Recht weitgehend unklar abgegrenzt. Hier sind c. 1395 § 2 CIC/1983, Artt. 6 und 19 SST, sowie die Nrn. 31-34 Leitlinien 2010 zu beachten. Hinsichtlich der Strafart sind im weltlichen Recht insbesondere §§ 38-40 StGB zu beachten.

Zunächst sind die maßgeblichen Strafzumessungstatsachen festzustellen. Ausgangspunkt sind c. 1323-1326 CIC/1983 und § 46 Abs.2 S.2 StGB. Auf dieser Grundlage können die für die einzelnen Grundtatbestände anwendbaren Strafen in einem gestuften System gelistet werden.

Anschließend hat eine Gesamtabwägung stattzufinden, wobei dem Gericht nach Auffassung des BGH ein Spielraum zusteht. Die Römische Kurie ist diesem Gedanken bisher insoweit gefolgt, als den örtlichen Gerichten bisher die Zuständigkeit für die Verhängung der konkreten Strafe und das Strafmaß zugesprochen wird. Doch was nützt das, wenn die Kriterien kaum erkennbar erscheinen oder mehr gefühlt oder emotional begründet erscheinen, als juristisch präzise nachvollziehbar. Eine Rechtsprechung, die

unter dem Anspruch steht, möglichst nach dem Grundsatz der Gerechtigkeit zu urteilen, bedarf solcher Krieriologie, um vor sich selbst und der Gesellschaft in Kirche und Welt bestehen zu können. Daher wird hier für das kirchliche Verfahren das folgende Prüfungsschema zur Bestimmung des Strafrahmens vorgeschlagen. Es kann sofort angewendet werden. Gesetzgeberisches Handeln braucht nicht abgewartet zu werden. Die anhängigen Fälle lassen das auch nicht zu. Opfer und Täter, beide haben aus ihrer je eigenen Perspektive einen Anspruch auf eine faire, nachvollziehbare und an der Gerechtigkeit orientierte Rechtsprechung. Wenn nicht heute, wann dann?

D. Prüfungsschema

Für die kirchlichen Rechtsanwender gibt es ein wichtiges Hilfsmittel nicht, auf das die weltlichen Juristen seit Jahrzehnten vertrauen, das Prüfungsschema. Daher wird hier abschließend ein solches Schema zur Kenntnis und Diskussion gestellt. Es versteht sich nicht als ein Vorschlag für die zukünftige Prozessordnung, sondern lediglich als ein Hilfsmittel, mit dem man bereits aktuell, trotz der obwaltenden Lücken in der Gesetzgebung, zu Ergebnissen gelangen kann, die für eine objektive Überprüfung der zugrundeliegenden Rechtsprechung zugänglich sein können.

I. Bestimmung des Regelstrafrahmens

1. Regelstrafrahmen
2. Strafrahmensverschiebungen
 - a. Minder schwerer Fall (in der Norm wird der Strafrahm angegeben) oder Strafschärfungen
 - b. Milderungsgründe

II. Einordnung der Tat in den Strafrahm

1. Feststellung der Strafzumessungstatsachen
2. Gesamtabwägung/Einordnung der Tat
3. Wahl der Strafart (Geldstrafe oder amtsbezogene Strafe?)

„*Videant iudices!*“